

Interpellation Sulzer-Wil / Raths-Rorschach / Suter-Rapperswil-Jona vom 7. Juni 2021

Geschwindigkeitsmessungen als Mittel der Städte und Gemeinden gegen Raser und Autoposer

Schriftliche Antwort der Regierung vom 14. September 2021

Dario Sulzer-Wil, Robert Raths-Rorschach und Yvonne Suter-Rapperswil-Jona erkundigen sich in ihrer Interpellation vom 7. Juni 2021 nach Geschwindigkeitsmessungen und den Möglichkeiten der Gemeinden in diesem Bereich.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Einleitend muss zur angesprochenen Thematik bemerkt werden, dass es sich bei «Raserinnen bzw. Rasern» und «Poserinnen bzw. Posern» im Grundsatz um unterschiedliche Gruppierungen handelt. Während «Raserinnen bzw. Raser» vor allem den Temporausuch suchen, Rennen veranstalten und die Geschwindigkeitsvorschriften massiv überschreiten, handelt es sich bei den sogenannten «Autoposerinnen bzw. -posern» um Fahrzeugliebhaberinnen und -liebhaber, die ihre Fahrzeuge insbesondere optisch und akustisch zur Schau stellen möchten und nicht primär zu schnell unterwegs sind. Es gibt zwar gewisse Überschneidungen bei den angesprochenen Gruppen. Die repressive Bearbeitung der Problematiken unterscheidet sich aber. So kann mit regelmässigen Geschwindigkeitskontrollen, insbesondere im Ausserortsbereich, zu verschiedenen Tages- und Nachtzeiten und mit unterschiedlichen technischen Varianten den «Raserinnen bzw. Rasern» entgegengewirkt werden. Bei «Autoposerinnen bzw. -posern» sind hingegen primär technische Fahrzeugkontrollen zielführend, da die entsprechenden Fahrzeuge teilweise unerlaubte Um- und Anbauten aufweisen. Auch das unnötige Verursachen von Lärm kann nur durch physische Kontrollen vor Ort festgestellt und zur Anzeige gebracht werden. Diesbezüglich wird auch auf die Antwort der Regierung vom 15. Dezember 2020 zur Interpellation 51.20.57 «Lärmblitzer jetzt anschaffen!» verwiesen.

Zu den einzelnen Fragen:

- 1./2. Die Kontrolle des Verkehrs auf öffentlichen Strassen obliegt der nach kantonalem Recht zuständigen Polizei (Art. 3 der eidgenössischen Strassenverkehrskontrollverordnung [SR 741.013]). Nach Art. 12 Bst. c des Polizeigesetzes (sGS 451.1; abgekürzt PG) gehören die Überwachung und die Regelung des Verkehrs auf öffentlichen Strassen zu den allgemeinen Aufgaben der Polizeikräfte. In Art. 13 PG werden die Aufgaben der Gemeindepolizei in abschliessender Aufzählung abgegrenzt. Dazu gehören insbesondere die Überwachung des *ruhenden* Verkehrs und die polizeilichen Ermittlungen bei Übertretungen, die durch die Polizeikräfte der Gemeinde mit Bussenerhebung auf der Stelle geahndet werden können. Der *fahrende* Strassenverkehr wird von dieser Bestimmung nicht erfasst. Somit ist auf dem ganzen Kantonsgebiet – ausgenommen das Gebiet der Stadt St.Gallen (vgl. Art. 24 Abs. 2 PG, in dem die entsprechende kantonale polizeiliche Aufgabe mittels Vereinbarung der Stadtpolizei St.Gallen übertragen wurde) – ausschliesslich die Kantonspolizei für die Überwachung des fahrenden Strassenverkehrs zuständig. Eine Geschwindigkeitsüberwachung durch die Gemeinden ist gesetzlich nicht vorgesehen. Indessen pflegt die Kantonspolizei einen engen Austausch mit den Gemeinden und arbeitet im Bereich der Geschwindigkeitskontrollen eng mit diesen zusammen.

3. Geschwindigkeitsmessungen durch Polizeikräfte der Gemeinden sind nach st.gallischem Recht nicht vorgesehen (vgl. oben), weshalb diesen auch keine Messgeräte zur Verfügung gestellt werden können. Allenfalls denkbar wären Messungen durch diejenigen Angehörigen der Gemeindepolizei, die Mitarbeitende der Kantonspolizei sind («geleaste Polizistinnen und Polizisten») und in grösseren Gemeinden des Kantons die gemeinde- und kantonspolizeilichen Aufgaben erfüllen. Indessen ist das Geschwindigkeitsmesswesen innerhalb der Kantonspolizei klar geregelt: Sämtliche Messungen werden von der Hauptabteilung Verkehrspolizei durchgeführt, zumal hierfür auch spezialisiertes Fachwissen erforderlich ist, um die Verwertbarkeit der Messungen in Ordnungsbussen- und vor allem in Strafverfahren sicherzustellen (Eichung, Kontrollmessungen usw.). Einzig gewisse Hand-Lasermessungen können autonom durch die Angehörigen der mobilen Polizei (Regionalpolizei) vorgenommen werden. Jeder der vier Stützpunkte verfügt (nur) über ein Gerät für die jeweilige Region. Zusätzlich geschulte Angehörige der Regionalpolizei verfügen ferner über die weiter benötigte Infrastruktur, wie Auswertungsplätze und Speicherorte für die Videoaufnahmen. Auch sind die Angehörigen der mobilen Polizei geübt darin, bei Vergehen und Verbrechen die notwendigen Ermittlungen und Einvernahmen durchzuführen. Alle weiteren Geräte und Anlagen werden durch Spezialistinnen und Spezialisten der Verkehrspolizei bedient.
4. Die Kontrolle des fahrenden Strassenverkehrs ist, wie erwähnt, Sache der Kantonspolizei. Weder können und müssen die Gemeinden Geschwindigkeitsmessgeräte finanzieren noch ist eine Übertragung der fraglichen Bussgelder an die jeweiligen Gemeinden vorgesehen. Die Kantonspolizei überweist lediglich jene Bussgelder, die im Rahmen der Kontrolle des ruhenden Verkehrs eingehen, an die Gemeinden. Alle weiteren «Einnahmen», die im Rahmen oder auch ausserhalb des Ordnungsbussenbereichs durch Anzeigeerstattung an die Staatsanwaltschaft erhoben werden, fliessen in die Staatskasse. Eine Änderung dieser Zuständigkeitsordnung würde eine Teilrevision des Polizeigesetzes erfordern, indem in Art. 13 PG die gemeindepolizeilichen Aufgaben um die Kontrolle des fahrenden Verkehrs ergänzt würden. Aufgrund der technischen und beweisrechtlichen Anforderungen und mit Blick auf eine gesamtkantonal einheitliche Präventionsstrategie stünde die Regierung einer solchen Zuständigkeitsänderung indessen ablehnend gegenüber.
5. Es wird davon ausgegangen, dass mit den «Laser-Geschwindigkeitsmessgeräten» die Hand-Lasermessgeräte gemeint sind. Diese werden nur punktuell und bei der Kantonspolizei St.Gallen grundsätzlich nur ausserhalb des Ordnungsbussenbereichs eingesetzt. Eine systematische Verkehrsüberwachung ist mit ihnen nicht möglich, weil die fehlbare Lenkerin bzw. der fehlbare Lenker nach der Messung direkt angehalten wird. Da die Geräte über eine sensible Technologie (Messung und Video-Bildaufzeichnung) verfügen, setzt deren Einsatz viel Übung voraus. Mit Hand-Lasermessgeräten werden je Einsatz lediglich ein paar wenige Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer gemessen, wogegen eine mobile (z.B. Radar-Box), semistationäre oder fest installierte Messanlage sämtliche vorbeifahrenden Fahrzeuge erfasst, teilweise in beide Richtungen.